

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Umsetzung auf Verordnungsstufe

Änderungen der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Stand am 21. Februar 2024 (Vorentwurf)

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024</i>
<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG) und auf Artikel 15 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG)</p>	<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG) und auf Artikel 8<i>b</i> Absätze 1 und 2, 15 Absatz 4 und 15<i>a</i> Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG)</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024
<p><i>Art. 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung</i></p> <p>¹ Das Monitoringsystem enthält insbesondere Daten über die Produktion und den Verbrauch elektrischer Energie, die Import- und Exportkapazitäten sowie die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz.</p> <p>² Die Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung während zwanzig Jahren zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Weitergabe von Daten ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die ElCom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4), wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.</p>	<p><i>Art. 1b Abs. 1, 2, 4 und 4^{bis}</i></p> <p>¹ Das Monitoringsystem enthält Daten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Produktion und den Verbrauch elektrischer Energie; b. die Import- und Exportkapazitäten; c. die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz; d. den Füllstand der Speicherseen sowie deren Abfluss und Zufluss; e. die SPOT- und Terminpreise auf den Stromhandelsplätzen in Europa; f. die Temperaturen und die Niederschläge im Mitteleuropa sowie die Schneereserven in der Schweiz. <p>² Die Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung zur Beobachtung der Versorgungslage und zur Analyse der Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft während zwanzig Jahren zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Weitergabe aggregierter oder anonymisierter Daten durch die nationale Netzgesellschaft an die ElCom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4) ist zulässig, wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.</p> <p>^{4bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe d dürfen auch in nicht aggregierter oder nicht anonymisierter Form an die ElCom weitergegeben werden.</p>
<p><i>Art. 4 Entschädigung</i></p> <p>¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSE und der nationalen Netzgesellschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 1–1b fest.</p> <p>² Die Kosten der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug von Massnahmen nach Artikel 1 gelten im Sinne von Artikel 15 StromVG als anrechenbare Netzkosten.</p> <p>³ Für die Aufsicht über die Kosten nach Absatz 2 ist die ElCom zuständig.</p>	<p><i>Art. 4 Entschädigung</i></p> <p>¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSE für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 fest.</p> <p>² Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a StromVG.</p> <p>³ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) prüft und überwacht die Anrechenbarkeit der Kosten nach Absatz 2. Es prüft insbesondere regelmässig, ob eine Kostendeckung der Vorbereitungs- und Vollzugsmassnahmen durch andere Finanzierungsinstrumente möglich ist.</p> <p>⁴ Es arbeitet zur Prüfung und Überwachung der Kosten mit der ElCom zusammen und hört diese vor seinen Entscheidungen an. Das BWL und die ElCom können zur Koordination und Kontrolle der Unternehmensangaben die notwendigen Daten und Informationen austauschen.</p>